

BUNDESGERICHTSHOF

053

IX ZR 647/67

B e s c h l u s s

in der Entscheidungssammlung

Arnold G. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Ave., [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land [REDACTED] - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Landesrichter Hr. Graf, von der
Bühler, Dorn, Fehrer und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in
Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Koblentz vom 19. Juni 1967
ist zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G i n d e :

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für
Gesundheitsschaden sei durch ein Verwaltungs Urteil vom
19. Januar 1966 mit der Begründung abgelehnt worden,
der Kläger sei am 1. Oktober 1952 israelischer Staats-
angehöriger gewesen (§ 104 BGG). Mit der Feststellungs-
klage beruft er sich darauf, daß das israelische Innen-
ministerium ihm durch ein Schreiben der Auslandsvertre-
tung vom 20. Juli 1966 hat mitteilen lassen, er habe vor
Inkrafttreten des israelischen Staatsangehörigkeitsge-
setzes (14. Juli 1952) ein Auswanderungsgesuch einge-
reicht; es werde festgestellt, daß er aus diesen Gründe
in Verbindung mit weiteren Umständen kein israelischer
Staatsbürger sei. Das Verwaltungsgericht hat die Fest-

7/1

Entscheidung als in Beschaffungsprozess anstattet
abgeschlossen.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Allerdings hat der Bundesgerichtshof durch sein zur Veröffentlichung bestimmtes Urteil vom 28. Januar 1971 - IX 24 1/1/67 - unter Aufg. von BGH Rm 1967, 35 entschieden, daß das Niederzufuhrverfahren gemäß § 260 f ZPO auch im Entschaffungsprozess stattfindet. Die Zulassung der Revision kann gleichwohl nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, da es an einem Revisionsgrund fehlt.

Ein Schreiben der israelischen Auslandsvertretung als der Erlaß des israelischen Innenministeriums sind nach vom Kläger zur Verhandlung vor 17. Januar 1970 erichtet, in der der Kläger neue Tatsachen über ausländisches Recht vorgetragen konnte, und deswegen in Revisionsverfahren nicht verwertbar (BGH Rm 1968, 404). Es liegt nicht der beschriebene Fall vor, daß die Gründe ihrer Natur nach nicht vor diesem Zeitpunkt hätte erreicht werden können (BGH Rm 1968, 245; 2, 157).

Das Auswanderungsgesuch des Klägers, das nach seiner Auffassung in Verbindung mit der Tatsache, daß er tatsächlich ausgewandert ist, die Rechtsanerkennung ausweist, daß er am 1. Oktober 1968 nicht israelischer Staatsbürger war, lag bei den Akten des Innenministeriums. Der Kläger, der es selbst eingereicht hatte, war in Stande, diese Gründe als Beweismittel im Ausgaberfahren zu benutzen, wozu er sich darauf berief. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 50 Abs. 7 ZPO liegen demnach nicht vor. Sie



17
17

- 4 -

was er nicht bezweifeln kann, daß der Kläger die Rechts-
behaltung seines Gesuchs nicht erkannte oder sich seiner
nicht mehr bewußte.

Graf

von der Müllen